

**Verordnung
über das Plangenehmigungsverfahren
für elektrische Anlagen
(VPeA)**

Änderung vom...

ENTWURF

*Der Schweizerische Bundesrat,
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 2. Februar 2000¹ über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen wird wie folgt geändert:

Ingress

gestützt auf die Artikel 3, 4 Absatz 3 und 16 Absatz 7 des Elektrizitätsgesetzes vom 24. Juni 1902² (EleG),

Ersatz eines Ausdrucks

In den Artikeln 6 und 6a wird der Ausdruck "Bundesamt" durch "BFE" ersetzt.

Art. 1 Abs. 1 Bst. b

¹ Diese Verordnung regelt das Plangenehmigungsverfahren für die Erstellung und die Änderung von:

- b. Energieerzeugungsanlagen mit einer Leistung von über 30 kVA, die mit einem Verteilnetz verbunden sind;

Art. 1a Allgemeines

¹ Hochspannungsleitungen mit einer Nennspannung von 220 kV und höher (50 Hz) können nur genehmigt werden, wenn sie zuvor in einem Sachplanverfahren festgesetzt wurden.

² Neue Leitungen können ohne vorgängiges Sachplanverfahren genehmigt werden, wenn:

- a. sie nicht länger sind als 5 Kilometer;

SR

¹ SR 734.25

² SR 734.0

2012-.....

1

- b. keine Schutzgebiete nach eidgenössischem und kantonalem Recht berührt werden; und
- c. die Anforderungen der Verordnung vom 23. Dezember 1999³ über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) eingehalten werden können, ohne dass eine Ausnahmegenehmigung beansprucht werden muss.

³ Ersatz, Änderung und Ausbau bestehender Leitungen können ohne vorgängiges Sachplanverfahren genehmigt werden, wenn:

- a. die Möglichkeiten zur Zusammenlegung mit anderen Leitungen oder anderen Infrastrukturanlagen ausgeschöpft wurden;
- b. bei einer Verschiebung des Leitungstrasses die Nutzungskonflikte voraussichtlich im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens gelöst werden können;
- c. Konflikte in Schutzgebieten nach eidgenössischem und kantonalem Recht durch Ersatzmassnahmen ausgeglichen werden können; und
- d. die Anforderungen der NISV eingehalten werden können, ohne dass eine Ausnahmegenehmigung beansprucht werden muss.

⁴ Das Bundesamt für Energie (BFE) entscheidet nach Rücksprache mit den zuständigen Fachstellen des Bundes und der betroffenen Kantone darüber, ob ein Sachplanverfahren durchgeführt werden muss.

⁵ Es leitet das Sachplanverfahren.

Art. 1b Vororientierung und Vorbereitung Sachplanverfahren

¹ Die Gesuchstellerin orientiert das BFE frühzeitig über ihre Vorhaben. Diese Vorhaben werden in den Sachplan aufgenommen.

² Sobald das BFE vom Vorhaben Kenntnis hat, schliesst es mit dem Bundesamt für Raumentwicklung (ARE), den betroffenen Kantonen und der Gesuchstellerin eine Zusammenarbeitsvereinbarung ab. Darin werden festgelegt:

- a. ein Zeitplan zur Festlegung eines Gebiets für mögliche Planungskorridore (Planungsgebiet) und dessen Ziele;
- b. die Zuständigkeiten für die Organisation der einzelnen Verfahrensschritte;
- c. die Mitwirkung der Gemeinden.

³ Die Gesuchstellerin reicht dem BFE Unterlagen zur möglichen Führung von Planungskorridoren ein. Daraus muss hervorgehen, dass die Gesuchstellerin vorhandenes Konflikt- und Optimierungspotenzial hinsichtlich der Raumnutzung ermittelt hat.

⁴ Das BFE übermittelt die Unterlagen den in der Raumordnungskonferenz des Bundes vertretenen Ämtern zu einer ersten Stellungnahme. Die Frist für die Stellungnahme beträgt zwei Monate.

³ SR 814.710

Art. 1c Räumliche Koordination und Festsetzung

¹ Nach Eingang der Stellungnahmen setzt das BFE eine projektspezifische Begleitgruppe ein, in der folgende Stellen und Organisationen mit je einer Person vertreten sind besteht:

- a. das ARE;
- b. das Bundesamt für Umwelt;
- c. die Eidgenössische Elektrizitätskommission;
- d. das Inspektorat;
- e. die gesamtschweizerisch tätigen Umweltschutzorganisationen;
- f. die Gesuchstellerin;
- g. die betroffenen Kantone;
- h. allenfalls weitere Bundesämter.

² Es kann innerhalb von zwei Monaten eine Begehung des für die Führung eines Planungskorridors vorgeschlagenen Planungsgebiets mit der Begleitgruppe organisieren.

³ Die Begleitgruppe empfiehlt aufgrund einer gesamtheitlichen Betrachtung die Festsetzung eines Planungsgebiets, das so gross ist, dass die Gesuchstellerin mehrere Korridorvarianten ausarbeiten kann.

⁴ Das BFE führt das Anhörungs- und Mitwirkungsverfahren nach Artikel 19 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000⁴ (RPV) durch und beantragt beim Bundesrat die Festsetzung des Planungsgebiets.

Art. 1d Festsetzung des Planungskorridors

¹ Die Gesuchstellerin erarbeitet unter Einbezug des Kantons in der Regel mindestens zwei Korridorvarianten und reicht dem BFE die erforderlichen Unterlagen ein. Das BFE erlässt Richtlinien über Art, Darstellung, Inhalt und Anzahl der einzureichenden Unterlagen sowie ein Schema zur Bewertung von Korridorvarianten.

² Das BFE übermittelt die vollständigen Unterlagen innert 30 Tagen nach Eingang an die Begleitgruppe. Diese gibt innerhalb von drei Monaten eine Empfehlung zur Festsetzung des Planungskorridors ab.

³ Das BFE eröffnet das Anhörungs- und Mitwirkungsverfahren nach Artikel 19 RPV innerhalb von sechs Monaten nach dem Eingang der vollständigen Unterlagen.

⁴ Nach Abschluss der Ämterkonsultation wird innerhalb von zwei Monaten die Festsetzung des Planungskorridors beantragt:

- a. vom Departement beim Bundesrat in Fällen nach Artikel 21 Absatz 1 RPV;
- b. vom BFE beim Departement in Fällen nach Artikel 21 Absatz 4 RPV.

⁴ SR 700.1

Art. 2 Abs. 1 Bst. a

¹ Die Gesuchsunterlagen, die dem Inspektorat zur Genehmigung einzureichen sind, müssen alle Angaben enthalten, die für die Beurteilung des Projektes notwendig sind, insbesondere Angaben über:

- a. Betriebsinhaberin, Standort, Art und Ausgestaltung der geplanten Anlage und deren Zusammenhang mit bestehenden Anlagen;

Art. 6 Sachüberschrift

Verfahren durch das BFE

Art. 6a

Aufgehoben

Art. 8 Sachüberschrift und Abs. 2

Behandlungsfristen für das Inspektorat

² Die Behandlungsfristen stehen still während der Zeit, die benötigt wird für:

- a. die Ergänzung oder die Überarbeitung der Unterlagen durch die Gesuchstellerin;
- b. die Erstellung von Gutachten oder zusätzlichen Berichten.

Art. 8a Behandlungsfristen für das BFE

¹ Für die Behandlung eines Plangenehmigungsgesuchs gelten für das BFE in der Regel die folgenden Fristen:

- a. einen Monat für den Versand des Berichts über den Stand des Verfahrens nach Artikel 6 Absatz 1;
- b. drei Monate ab Eingang des Berichts über den Stand des Verfahrens bis zur Durchführung einer Einspracheverhandlung;
- c. acht Monate für die Ausfertigung des Entscheides nach Abschluss der Einspracheverhandlung und dem Vorliegen der Stellungnahmen der Behörden.

² Die Behandlungsfristen stehen still während der Zeit, die benötigt wird für:

- a. die Ergänzung oder die Überarbeitung der Unterlagen durch die Gesuchstellerin;
- b. die Erstellung von Gutachten oder zusätzlichen Berichten.

Art. 8b Sistierung

Benötigt die Gesuchstellerin für die Ergänzung der Gesuchsunterlagen, die Erarbeitung von Projektvarianten oder Verhandlungen mit Behörden und Einsprechenden mehr als drei Monate, so wird das Verfahren sistiert, bis die Wiederaufnahme verlangt wird.

Art. 9a Instandhaltungsarbeiten an Anlagen

¹ Instandhaltungsarbeiten an Anlagen können ohne Plangenehmigungsverfahren durchgeführt werden.

² Als Instandhaltungsarbeiten gelten sämtliche Arbeiten, die dazu dienen, den Betrieb einer Anlage im genehmigten Umfang sicherzustellen, insbesondere:

- a. der Ersatz von Schrauben, Streben, Schaltern, Transformatoren und typengleichen Masten;
- b. das Streichen von Masten;
- c. die Reparaturen an Gebäuden, die Transformatoren enthalten.

Art. 10 Abs. 1

¹ Mit der Plangenehmigung kann der sofortige Baubeginn für die Anlage oder für Teile davon gestattet werden, sofern:

- a. keine unerledigten Einsprachen vorliegen;
- b. vom betroffenen Kanton und den Fachstellen des Bundes keine Einwände gegen das Projekt erhoben wurden; und
- c. mit dem Baubeginn keine Veränderungen verbunden sind, die nicht leicht rückgängig gemacht werden können.

Art. 17a Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...

Die Artikel 1b - 1d gelten nur für Sachplanverfahren, für welche die Unterlagen nach Artikel 1b Absatz 3 dieser Verordnung nach dem Inkrafttreten dieser Änderung eingereicht werden. Alle anderen Sachplanverfahren werden nach bisherigem Recht weitergeführt.

II

Die nachstehenden Verordnungen werden wie folgt geändert:

1. Verordnung vom 7. Dezember 1992⁵ über das Eidgenössische Starkstrominspektorat*Art. 7 Abs. 5*

⁵ Bei Personen mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland kann das Inspektorat einen Kostenvorschuss für gebührenpflichtige Tätigkeiten verlangen.

⁵ SR 734.24

Art. 8 Abs. 1, 4 und 7

¹ Die Gebühren für die Genehmigung von Planvorlagen betragen bei geschätzten Erstellungskosten:

- a. bis 100 000 Franken 385 Franken + 15 ‰ der Erstellungskosten
- b. bis 1 000 000 Franken 1585 Franken + 3,0 ‰ der Erstellungskosten
- c. bis 2 000 000 Franken 3785 Franken + 0,8 ‰ der Erstellungskosten
- d. bis 3 000 000 Franken 4185 Franken + 0,6 ‰ der Erstellungskosten
- e. über 3 000 000 Franken 2,0 ‰ der Erstellungskosten

⁴ Der Gesuchsteller hat mit der Planvorlage eine Schätzung der Erstellungskosten vorzulegen. Das Inspektorat ist an die Schätzung des Gesuchstellers nicht gebunden. Es erlässt eine Wegleitung zur Schätzung der Erstellungskosten.

⁷ Für abgelehnte oder abgeschriebene Planvorlagen bemisst sich die Gebühr nach dem Aufwand.

Art. 9 Abs. 1

¹ Für die Erteilung, Änderung oder Aufhebung von Zulassungen und Bewilligungen, den Erlass von Verboten und für andere Verfügungen und Entscheide erhebt das Inspektorat eine Gebühr von höchstens 3000 Franken. Massgebende Bemessungsgrundlage ist der für eine Verfügung benötigte tatsächliche Aufwand des Inspektora-

2. Niederspannungs-Installationsverordnung vom 7. November 2001⁶

Anhang Ziff. 2 Bst. c Nr. 11 und Ziff. 4

- 2. Elektrische Installationen, die der Kontrolle durch ein vom Ersteller der Installation unabhängiges Kontrollorgan unterliegen:
 - c. Der Kontrolle alle 10 Jahre unterliegen:
 - 11. die elektrischen Installationen, die von Eigenversorgungsanlagen nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c ohne Verbindung zu einem Niederspannungsverteilstromnetz versorgt werden,
- 4. Eigenversorgungsanlagen mit oder ohne Verbindung zu einem Niederspannungsverteilstromnetz unterliegen der gleichen Kontrollperiode wie die elektrischen Installationen des Objekts, an denen die Anlage angeschlossen ist.

⁶ SR 734.27

**3. Verordnung vom 2. Februar 2000⁷ über das
Plangenehmigungsverfahren für Eisenbahnanlagen**

Art. 1 Abs. 1

¹ Diese Verordnung regelt das Plangenehmigungsverfahren für Bauten und Anlagen, einschliesslich der Stark- oder Schwachstromanlagen, die ganz oder überwiegend dem Betrieb einer Eisenbahn dienen (Eisenbahnanlagen).

**4. Verordnung vom 19. Oktober 1988⁸ über die
Umweltverträglichkeitsprüfung**

Art. 12b Abs. 2

² Das BAFU beurteilt innert fünf Monaten die Berichte zu Projekten, die von einer Bundesbehörde geprüft werden. Nach Eingang der kantonalen Stellungnahme sind dem BAFU mindestens zwei Monate für seine Stellungnahme einzuräumen, bei Projekten nach Nummer 22.2 des Anhangs einen Monat.

III

Diese Änderung tritt am ... in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Ueli Maurer

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

⁷ SR 742.142.1

⁸ SR 814.011

